Anlage 1

Beschluss des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim über die Höhe der Verwaltungskostenumlagen für den Planungszeitraum 2017 bis 2022

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 5 Absatz 8 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltungskostenumlagen werden in den einzelnen Aufgabenbereichen (§ 5 Absatz 3 Finanzsatzung) pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben.
Für die Aufgabenbereiche werden für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 folgende Prozentsätze festgelegt:

a)	je Kindertagesstätte	5,4 %,
b)	je eingegliederter Einrichtung und Maßnahme in einer Kindertagesstätte	5,4 %,
c)	je Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle oder der Fachstelle für Sucht und Suchtprävention	4,0 %,
d)	je sonstiger diakonischer Einrichtung	4,0 %,
e)	je Friedhof	4,0 %,
f)	je Fundraisingsprojekt	4,0 %,
g)	je vermieteten Objekt	4,0 %,
h)	je verwalteter Liegenschaft (ausgenommen Grundstücke mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern)	4,0 % und
i)	je sonstigem Projekt oder sonstiger Einrichtung	4,0 %.